

# **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 33/2008**

## **Satzung der Stadt Itzehoe**

### **III. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Stadtentwässerung Itzehoe vom 22. Juli 1999**

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. S. 285), in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) vom 15.08.2007 (GVOBl. SH S. 404 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28. Februar 2008 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 1 „Gegenstand des Eigenbetriebes“ erhält folgende neue Fassung:

1. Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Bereiche Stadtentwässerung und Bauhof.
2. Der Bereich Stadtentwässerung nimmt die Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung, die Aufgaben zu Indirekteinleitungen nach dem Landeswassergesetz für die Stadt Itzehoe sowie aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge wahr und schafft die dazu erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen.
3. Zu den Aufgaben des Bereiches Bauhof gehören die Durchführung von Pflege-, Reinigungs-, Instandsetzung- und Kontrollarbeiten an den städtischen Verkehrs- und Grünanlagen und den Spiel-, Sport- und Freizeiflächen. In diesem Zusammenhang betreibt der Bauhof die städtische Kompostierungsanlage.

Der Bauhof wickelt verantwortlich die Straßenreinigung und den Winterdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Straßenreinigungssatzung der Stadt Itzehoe ab. Ferner werden nach Vorgaben Aufgaben zur Verkehrsführung, zur Gefahrenabwehr, zu den Märkten und Veranstaltungen der Stadt ausgeführt.

Der Bauhof reinigt und unterhält die öffentlichen Toiletten. Er ist für die Pflege- und Unterhaltung des Stördeiches des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Itzehoe verantwortlich.

4. Der Eigenbetrieb kann auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.

Der Eigenbetrieb kann sich auch an Gesellschaften beteiligen, die diesem Zweck dienen. Die Entscheidung hierüber trifft die Ratsversammlung (§ 28 Abs. 1 Nr.18 GO).

## **Artikel 2**

§ 2 „Name des Eigenbetriebes“ erhält folgende neue Fassung:

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Kommunalservice Itzehoe.

## **Artikel 3**

Diese III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Itzehoe, 20.03.2008

Blaschke  
Bürgermeister